



# UI GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

907

1990

Berlin, den 13. August 1990

Teil I Nr. 50

Tag	Inhalt	Seite
19. 7. 90	Gesetz über die Inkraftsetzung des Berufsbildungsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik — IGBBiG —	907
19. 7. 90	Gesetz über Berufsschulen	919
19. 7. 90	Gesetz zum Schutz der Berufsbezeichnung Architekt und zur Vorbereitung der Errichtung von Architektenkammern in den künftigen Ländern der Deutschen Demokratischen Republik — Architektengesetz —	921
20. 7. 90	Gesetz über die Bauordnung (BauO)	929
20. 7. 90	Gesetz zur Einführung des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Bauordnung (BauO)	950
4. 7. 90	Verordnung über die Zulassung öffentlicher Spielcasinos — Spielcasinoverordnung —	952
18. 7. 90	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Vertrages über die Schaffung einer Währungs-, Wirtschafts- und Sozialunion zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland	953

**Gesetz**  
**über die Inkraftsetzung des Berufsbildungsgesetzes**  
**der Bundesrepublik Deutschland**  
**in der Deutschen Demokratischen Republik**  
**- IGBBiG -**  
**vom 19. Juli 1990**

Artikel 1

Inkraftsetzung des Berufsbildungsgesetzes

(1) Das Berufsbildungsgesetz der Bundesrepublik Deutschland (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsförderungsgesetz vom 23. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1692), wird in der Deutschen Demokratischen Republik nach Maßgabe der in diesem Gesetz enthaltenen Vorschriften in Kraft gesetzt

(2) Das Berufsbildungsgesetz wird gemeinsam mit diesem Gesetz im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik veröffentlicht

Artikel 2

Inkraftsetzung von Rechtsverordnungen

(1) Die Inkraftsetzung des Berufsbildungsgesetzes gemäß Artikel 1 erfaßt auch die auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen der Bundesrepublik Deutschland, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch für die in der Bundesrepublik Deutschland nach § 108 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannten Ausbildungsberufe<sup>1</sup>.

(2) Änderungen von Rechtsverordnungen gemäß Absatz 1 sowie Rechtsverordnungen, die auf der Grundlage des Berufsbildungsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland nach Inkrafttreten dieses Gesetzes erlassen werden, gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, auch in der Deutschen Demokratischen Republik.

<sup>1</sup> Über die anerkannten Ausbildungsberufe wird ein Verzeichnis geführt, das jährlich im Bundesanzeiger veröffentlicht wird.

(3) Rechtsverordnungen gemäß den §§ 21, 29 und 43 werden angewendet, wenn dies durch Rechtsvorschrift des zuständigen Ministers im Einvernehmen mit dem Minister für Bildung und Wissenschaft bestimmt wird.

Artikel 3

Maßgaben zu einzelnen Vorschriften

(1) Abweichend von § 2 Abs. 2 Nr. 2 gilt das BBiG für die Berufsbildung auf Kauffahrteischiffen (Handelsschiffe sowie Schiffe der großen Hochseefischerei) bis zum Inkrafttreten des Seemannsgesetzes. Die zur Berufsbildung im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 erlassenen rechtlichen Regelungen der Bundesrepublik Deutschland gelten auch in der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Bei der Anwendung des § 3 Abs. 3 ist § 104 Abs. 1 des Familiengesetzbuches der Deutschen Demokratischen Republik maßgebend.

(3) Die Höhe der anrechnungsfähigen Sachleistungen im Sinne von § 10 Abs. 2 richtet sich nach den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Bei der Anwendung des § 10 Abs. 3 bleibt das arbeitsrechtliche Überstundenverbot für Auszubildende unberührt.

(5) Die zuständige Stelle kann Ausnahmen von den Ausbildungsordnungen nach § 25 Berufsbildungsgesetz/§ 25 Handwerksordnung (HWO) zulassen, wenn die durch technische Regeln gesetzten Anforderungen noch nicht erfüllt werden können. Die Ausnahmen sind zu befristen.

(6) Regelungen in Ausbildungsordnungen nach § 27 über die Ausbildung in überbetrieblichen Ausbildungsstätten werden nicht angewendet, wenn die zuständige Stelle feststellt, daß eine solche Ausbildung nicht möglich ist.